

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
Der Staatssekretär



Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

☒ + ☎ Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjw

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Herrn Professor
Dr. Jörg Steinbach
Präsident der
Technischen Universität Berlin

TECHNISCHE UNIVERSITÄT BERLIN					I
Der Präsident					II
Eingang					
P	01. Juni 2013				III
VP					IV
K	PA	SC	PR	ABZ	
Kopie an:					

Geschäftszeichen IV A 3
 Bearbeitung Dr. Christoph Schäfer
 Zimmer 8A08
 Telefon 030 90227 6908
 Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
 Fax +49 30 90227 5051
 eMail christoph.schaefer@senbjw.berlin.de
 Datum .06.2013

Viertelparität im eAS der TU nach Beschluss des eAS vom 15.05.2013
hier: Ihr Schreiben vom 30.05.2013

Sehr geehrter Herr Prof. Steinbach,

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um eine nähere rechtliche Darlegung der bereits in Form einer E-Mail auf Arbeitsebene übermittelten Rechtsauffassung bitten, wonach eine viertelparitätische Besetzung des erweiterten Akademischen Senats (eAS) auf rechtliche Bedenken stößt.

Vor dem Hintergrund der immer wieder lebhaft geführten Diskussionen zur Ausgestaltung der Partizipationsrechte der Hochschulmitglieder und der Hochschulgruppen auch im Verhältnis zueinander brauche ich Ihnen gegenüber nicht zu erwähnen, dass es sich hier um eine sehr bedeutsame Fragestellung handelt. Dies gilt nicht nur für die Hochschulangehörigen selbst, sondern auch für die für das Hochschulwesen zuständige Senatsverwaltung.

Es ist in der Tat ein hochkomplexes Unterfangen, die Interessen der verschiedenen Mitgliedergruppen nicht zuletzt im Hinblick auf grundrechtlich geschützte Positionen und Gewährleistungen im Rahmen einer funktionierenden Organisation *Hochschule* mit ihren spezifischen Aufgaben in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Für diese hier nur grob umrissene Ausgangslage hat der Berliner Landesgesetzgeber auf der Grundlage vor allem des „Hochschulurteils“ des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973 ein im Wesentlichen stimmiges System einer inneren Hochschulorganisation und der Beteiligungsrechte entwickelt. Zwar räumt § 7a BerlHG den Hochschulen in großem Umfang Gestaltungsspielräume auch in Fragen der Organstruktur ein. Die in §§ 43 bis 50 BerlHG verankerten Grundlagen sind hiervon jedoch bekanntlich ausgenommen.

Das nach derzeitiger Beschlusslage der TU vorgesehene Modell modifiziert die bestehende Gremienstruktur durch die vorgesehene viertelparitätische Besetzung des eAS in nicht unerheblicher Weise.

- 2 -

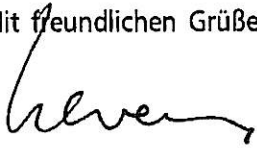
Ergänzend zu der Ihnen hierzu bereits übersandten E-Mail teile ich Ihnen mit, dass auch eine nach der entsprechenden Beschlussfassung des eAS in meinem Hause vorgenommene Prüfung ergeben hat, dass **das der aktuellen Beschlusslage der TU (Beschlüsse des eAS vom 15.05.2013) entsprechende Modell, das die viertelparitätische Besetzung des eAS vorsieht, weder mit § 46 Abs. 2 BerlHG noch mit Verfassungsrecht (Art. 5 Abs. 3 GG) vereinbar ist.**

- Die beschlossene Änderung des § 11 GO TU mit dem Ziel der viertelparitätischen Besetzung des eAS ist mit den Vorgaben des § 46 Abs. 2 BerlHG nicht vereinbar.
 - § 46 Abs. 2 BerlHG ist auch für die Besetzung des eAS der TU maßgeblich. „Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Hochschullehrern“ sind in verfassungskonformer Auslegung auch solche Fragestellungen des Organisationsrechts in den Hochschulen, die darauf gerichtet sind, die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit in einem aus einer Vielzahl von Grundrechtsträgern bestehenden Gefüge zu strukturieren und zu organisieren.
 - Die GO TU regelt nicht nur Fragen, die — vergleichbar einer Geschäftsordnung — die Mitglieder der Hochschule nur als solche betreffen, sondern auch Materien, in denen die korporationsrechtliche Rechtsstellung insbesondere der Gruppe der Hochschullehrer(innen) als Träger(innen) des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit in gerade dieser Eigenschaft bestimmt oder gestaltet wird. Zu nennen sind etwa: Regelungen zur Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen etc., §§ 54 ff. GO-TU-E; Stimmrechtsregelung für verkleinerte Institutsräte, § 57 GO-TU-E; Bestellung von Honorarprofessor(inn)en, § 63 GO-TU-E. Daneben wird auf den nach § 7a BerlHG eröffneten weiten abstrakten Regelungsbereich der GO hingewiesen. Insofern gehören zum Zuständigkeitsbereich des eAS zumindest auch Angelegenheiten der Forschung und der Lehre und ihrer Organisation.
- Die viertelparitätische Besetzung des eAS der TU ist in der an der TU vorgesehenen Weise auch nicht mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar.
 - Diese Bewertung folgt zum einen aus der Prüfung der Zuständigkeit des eAS für den Beschluss über die GO. Die Regelung begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken insbesondere vor dem Hintergrund des weiten, wissenschaftsrelevante Fragestellungen nicht ausklammernden Regelungsbereichs der GO, der vorgesehenen undifferenzierten Mitwirkung der sonstigen Mitarbeiter(innen) auch an wissenschaftsnahen Fragestellungen sowie aufgrund des Mangels an kompensierenden Regelungen zur Sicherung des erforderlichen Einflusses der Hochschullehrer(innen) auf wissenschaftsrelevante Entscheidungen. Zu einer derartig grundlegenden Neuordnung der Binnenstruktur wäre wegen des Wesentlichkeitsprinzips jedoch nur der Gesetzgeber hinreichend legitimiert.
 - Die Bewertung folgt zum andern aus der Regelung der Wahl der Hochschulpräsidentin/ des Hochschulpräsidenten, da es verfassungsrechtlich nicht vertretbar sein dürfte, dass eine Wahl zum/zur Leiter(in) einer Hochschule erfolgen kann, ohne dass — gleich in welchem Verfahrensstadium — eine hinreichende Zustimmung der Gruppe der Hochschullehrer als zwingende Voraussetzung vorgesehen ist. Die Beschlusslage der TU erlaubt es jedoch sogar, dass eine Person Präsident(in) der TU werden kann, die nicht einmal die Zustimmung eines/einer einzigen Hochschullehrer(in) gefunden hat.

- 3 -

Bei den nun anstehenden schwierigen Entscheidungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass ich mir eine abschließende rechtliche Prüfung der vom eAS beschlossenen weiteren Änderungen der GO der TU ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Knut Nevermann